



# TARNKAPPE OHNE WIRKUNG

Eine Yacht kaufen und unterhalten ist bekanntermaßen teuer und aufwendig. Daher wird immer wieder versucht, die Kosten über eine sogenannte „commercial structure“ zu minimieren, um den Traum von der Yacht leichter erfüllen zu können.

Commercial structures“ im Yachtbetrieb sind in den meisten Fällen „Tarnkonstrukte“, denn der originäre Wunsch ist die (teilweise) Eigennutzung der Yacht, wenn auch gegen Zahlung üblicher Charterpreise, ohne ein gewerbliches Konstrukt aufzubauen und zu pflegen. Das reicht aber rechtlich und steuerlich nicht aus.

In Deutschland hat der BFH im Juli 2014 nun eine klare Aussage zu solchen „Tarnkonstrukten“ gemacht und sie damit für steuerlich wirkungslos erklärt: „Der Vorsteuerauschluss gemäß § 15 Abs. 1a UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG für Aufwendungen für Segelyachten und Motoryachten steht sowohl hinsichtlich der laufenden Aufwendungen als auch hinsichtlich der Erwerbskosten im Einklang mit dem Unionsrecht, weil diese Regelung bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie 77/388/EWG im deutschen UStG verankert gewesen ist und somit

von der sog. Stillhalteklausele des Art. 176 MwStSystRL umfasst wird.“

Die entscheidende Aussage im Umkehrschluss: „Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn diese Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind.“

Die Absicht der Gewinn-/Überschusserzielung zeigt sich in dem Bestreben, während des Bestehens der Einkunftsquelle insgesamt einen Totalgewinn bzw. Einnahmenüberschuss zu erzielen. Ob der Unternehmer eine derartige Absicht hatte, lässt sich nur anhand äußerer Umstände feststellen. Hierfür ist insbesondere von Bedeutung, ob die Betätigung bei objektiver Betrachtung nach ihrer Art, ihrer Gestaltung und den gegebenen Ertragsaussichten einen Totalüberschuss erwarten lässt. Beruht die Entscheidung zur Neugründung eines Gewerbebetriebs im Wesentlichen auf den persönlichen Interessen und Neigungen des Steuer-

pflichtigen, so sind die entstehenden Verluste nur dann für die Dauer einer betriebsspezifischen Anlaufphase steuerlich zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige zu Beginn seiner Tätigkeit ein schlüssiges Betriebskonzept erstellt hat, das ihn zu der Annahme veranlassen dürfte, durch die gewerbliche Tätigkeit werde er insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielen können.

Soweit also eine „commercial structure“ zwar eine unternehmerische Struktur aufweist, aber kein Unternehmen in dem Sinne darstellt, wie es üblicherweise am Markt werbend und vermarktend ohne „Liebhaber-Tarnung“ im Drittvergleich wäre, muss die umsatzsteuerliche Anerkennung versagt werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn

- der Eigentümer oder seine Familie im Wesentlichen das Boot chartern und kein echter Marktbezug vorliegt,
- kein schlüssiges und umfassendes Be-

triebskonzept mit Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, das zum einen eine echte, nachhaltige und überwiegende gewerbliche Tätigkeit an einem Markt dokumentiert, und dass zum anderen dieses aktiv umgesetzt und gelebt wird,

- der Eigentümer kein aktives Mietmanagement belegen kann, wodurch bereits das Merkmal der Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr fehlt,
- die Yachtvermietung vermögensverwaltend und nicht gewerblich ist.

Die Vermietung beweglicher Gegenstände wie etwa einer Segelyacht überschreitet nach der Rechtsprechung in der Regel die Grenzen einer privaten Vermögensverwaltung nicht. Selbst ein häufiger und kurzfristiger Mieterwechsel führe noch nicht zur Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr. Ebenso wenig genüge es, wenn der Schiffseigner seine Yacht von einem Unternehmen vermitteln lässt und auch eigene Serviceleistungen wie Wartung, Reparatur und Winterlager anbietet. In solchen Fällen sind besondere Umstände nachzuweisen, die den Schluss rechtfertigen, dass die Aktivitäten über eine Vermögensverwaltung hinaus zu einem Gewerbebetrieb führen.

Zwar bedeuten auch länger andauernde Verluste allein genommen nicht Liebhaberei. Gibt es jedoch weder eine nach kaufmännischen Gesichtspunkten erstellte Unternehmensprognose noch eine fundierte Untersuchung bedeutsamer Marktbedingungen, fehlt die Gewinnerzielungsabsicht. Wichtig ist, dass die aus dem Schiffserwerb resultierenden Steuerersparnisse vermutlich wesentlich für die Kaufentscheidung waren. Nachgereichte Gewinnprognoseberechnungen helfen hier nicht mehr, wenn sie von unrealistischen Erwartungen ausgehen.

## FAZIT

Die Entscheidung des BFH wie auch die zu erwartende EU-weite Regelung des Rates über Ausgaben, die den Vorsteuerabzug

ausschließen, bedeuten nicht notwendigerweise das Aus für eine „commercial structure“, aber das Aus für alle – und das sind aus meiner Erfahrung recht viele –, die nicht den fundamentalen Grundsätzen professionell-unternehmerischer Betriebsführung im Drittvergleich standhalten.

Mit einem „commercial register“ und einer simplen Limited wird also künftig EU-weit mal so nebenbei kein Steuersparmodell mehr zu erreichen sein, da braucht es schon eine etwas aufwendigere und professionellere Konstruktion, die allen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten einer unternehmerisch-werbenden Teilnahme am Wirtschaftsverkehr in einem bestimmten Markt gerecht wird. Mit Sicherheit bedeutet das das Aus aller „Sparmodelle von der Stange“, die da und dort günstig angeboten werden.



DER AUTOR

## Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

[www.der-yacht-anwalt.de](http://www.der-yacht-anwalt.de)